

15. Jahrgang	Soest, 17. Januar 2025	Nummer 03
--------------	------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von insgesamt acht Windenergieanlagen in 59602 Rüthen, Gemarkung Kallenhardt, Flur 7, Flurstücke 75, 78, 101, 88 und 69
- 2.) Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Anröchte in der Gemarkung Effeln (An065)
- 3.) Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Anröchte in der Gemarkung Effeln (An064)
- 4.) Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Stadt Warstein in der Gemarkung Suttrop (Wa037)
- 5.) Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Stadt Warstein in der Gemarkung Suttrop (Wa038)
- 6.) Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Stadt Warstein in der Gemarkung Warstein (Wa039)
- 7.) Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der Änderungsverordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Möhnetal“ auf dem Gebiet der Städte Rüthen und Warstein und der Gemeinde Möhnesee
- 8.) Antrag der Windpark Sauren Kämpen Entwicklungs GmbH & Co. KG auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemeinde Anröchte, Gemarkung Anröchte, Flur 1, Flurstück 35 (An067)
- 9.) Antrag der Berlingsen Wind GbR, vertr. d. Herrn Karl Hendrik Bömer, vertr. d. Herrn Andreas Düser, auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Möhnesee, Gemarkung Berlingsen, Flur 17, Flurstücke 31 (Mo046) und 39 (Mo047)

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



Südwestfalen

ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

- 10.) Antrag der Berlingsen Wind GbR, vertr. d. Herrn Karl Hendrik Bömer, vertr. d. Herrn Andreas Düser, auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Möhnese, Gemarkung Berlingsen, Flur 13, Flurstücke 11 (Mo048)
- 11.) Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung der UVP-Pflicht für einen Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 6.000 kW in der Gemeinde Möhnese
- 12.) Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung der UVP-Pflicht für einen Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von je 6.000 kW in Geseke-Mönninghausen
- 13.) Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung der UVP-Pflicht für einen Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 mit 164 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von je 6.800 kW in Soest-Epsingsen, Soest-Meinignsen, Soest-Röllingsen
- 14.) Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung der UVP-Pflicht für einen Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung von drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 6.000 kW in Warstein
- 15.) Antrag der Windpark Sauren Kämpfen Entwicklungs GmbH & Co. KG auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemeinde Anröchte, Gemarkung Anröchte, Flur 1, Flurstück 19 (An066)
- 16.) Bekanntmachung über die erste Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Windenergie Rüthen Wald GmbH & Co. KG, Hochstraße 14 in 59602 Rüthen hat mit einem Antrag vom 23.09.2024, eingegangen am 01.10.2024 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für insgesamt acht Windenergieanlagen auf den nachstehend genannten Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Rüthen beantragt:

Aktenzeichen	Anlagen-Nr.	Koordinaten UTM-32	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20240771	Ru065	460877,25 5697016,79	Kallenhardt	7	75
20240771	Ru066	4600000,15 5696238,57	Kallenhardt	7	78
20240771	Ru067	459741,21 569578092	Kallenhardt	7	101
20240771	Ru068	459239,64 5695267,65	Kallenhardt	7	88
20240771	Ru069	458306,52 5695187,53	Kallenhardt	7	69
20240771	Ru070	458865,2 5695613,13	Kallenhardt	7	69
20240771	Ru071	459223,18 5696421,74	Kallenhardt	7	69
20240771	Ru072	459354,04 5697017,92	Kallenhardt	7	69

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von acht Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6.000 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die beantragten Anlagen fallen aufgrund der kumulierenden Wirkung § 10 UVPG mit insgesamt 8 Windenergieanlagen im beantragten Windpark unter die Vorprüfungspflicht des UVPG.

Der Antragsteller hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Der Kreis Soest als zuständige Behörde erachtet dies aufgrund potentieller Umweltauswirkungen als zweckmäßig, daher kann die Vorprüfung entfallen und es wird direkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens können gemäß § 10 Abs. 8 S. 3 und 4 BImSchG vom **24.01.2025 bis 24.02.2025** im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Soest

<https://bauaufsicht-online.kreis-soest.de/onlinebimsch/loginOeffentlich.htm>

eingesehen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen zudem in der Zeit vom **24.01.2025 bis 24.02.2025** bei den folgenden Stellen aus und können dort eingesehen werden.

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Frau Jäger
Telefonnummer: 02921 30-2420, E-Mail: martina.jaeger@kreis-soest.de
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.
- **Stadtverwaltung Rüthen**, Hochstraße 14, 59602 Rüthen
Telefon: 02952/818-146, Herr Heidrich (j.heidrich@ruethen.de) Zimmer EG 0.17 oder
Telefon: 02952/818-181, Frau Kaspari (n.kaspari@ruethen.de), Zimmer EG 0.18
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- BImSchG-Formulare und Pläne
- gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung

Zusätzlich wird das Vorhaben über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **24.01.2025 bis 24.03.2025** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen.

Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Erörterungstermin ist in diesem Verfahren vom Antragsteller nicht beantragt worden.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 14.01.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1042-63.91.01-20240771

Im Auftrag
gez.
Jäger

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69 in 33181 Bad Wünnenberg gem. §§ 4 & 6 des BImSchG eine **Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage** (An065 - WEA 11) auf dem Gebiet der Gemeinde Anröchte in der Gemarkung Effeln mit Datum vom 03.01.2025 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage (An065) mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor - durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019887	Nordex N149/5.X TCS 164	5.700	164	149	An065 (WEA 11)	454.445,0 5.708.789,0	Effeln	4	311, 312 & 137

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Nordex N149/5.X TCS 164 mit 164 m Nabenhöhe beträgt 238,5 m.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zum Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Denkmalschutz sowie zur Flugsicherung beigefügt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG 2 Wochen vom **18.01.2025** bis einschließlich **31.01.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

eingesehen werden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch unter folgender E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach dem der Bescheid bekannt gemacht wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 09.01.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20240062

Im Auftrag

gez.
Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69 in 33181 Bad Wünnenberg gem. §§ 4 & 6 des BImSchG eine **Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage** (An064 - WEA 10) auf dem Gebiet der Gemeinde Anröchte in der Gemarkung Effeln mit Datum vom 03.01.2025 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage (An064) mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor - durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019888	Nordex N149/5.X TCS 164	5.700	164	149	An064 (WEA 10)	454.217,0 5.709.097,0	Effeln	4	149, 150 & 299

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Nordex N149/5.X TCS 164 mit 164 m Nabenhöhe beträgt 238,5 m.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zum Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Denkmalschutz sowie zur Flugsicherung beigefügt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG 2 Wochen vom **18.01.2025** bis einschließlich **31.01.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

eingesehen werden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch unter folgender E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach dem der Bescheid bekannt gemacht wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 09.01.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20240063

Im Auftrag

gez.
Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69 in 33181 Bad Wünnenberg gem. §§ 4 & 6 des BImSchG eine **Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage** (Wa037 – Altes Feld, WEA 1) auf dem Gebiet der Stadt Warstein in der Gemarkung Suttrop mit Datum vom 03.01.2025 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage (Wa037) mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor - durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020053	Vestas V162-7.2	7.200	169	162	Wa037	457.762,0 5.698.286,0	Suttrop	17	2/2, 2/1, 2/3 und 1/0

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m beträgt 250 m.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zum Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Denkmalschutz sowie zur Flugsicherung beigefügt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG 2 Wochen vom **18.01.2025** bis einschließlich **31.01.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

eingesehen werden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch unter folgender E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach dem der Bescheid bekannt gemacht wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 09.01.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20240195

Im Auftrag

gez.
Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69 in 33181 Bad Wünnenberg gem. §§ 4 & 6 des BImSchG eine **Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage** (Wa038 – Altes Feld, WEA 2) auf dem Gebiet der Stadt Warstein in der Gemarkung Suttrop mit Datum vom 03.01.2025 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage (Wa038) mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor - durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020054	Vestas V162-7.2	7.200	169	162	Wa038	457.890,0 5.697.928,0	Suttrop	17	9, 6, 11, 5 und 4

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m beträgt 250 m.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zum Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Denkmalschutz sowie zur Flugsicherung beigefügt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG 2 Wochen vom **18.01.2025** bis einschließlich **31.01.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

eingesehen werden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch unter folgender E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach dem der Bescheid bekannt gemacht wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 09.01.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20240196

Im Auftrag

gez.
Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma Haus Cramer Management GmbH, Domring 4 bis 10 in 59581 Warstein gem. §§ 4 & 6 des BImSchG eine **Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage** (Wa039 – WEA Warsteiner Brauerei) auf dem Gebiet der Stadt Warstein in der Gemarkung Warstein mit Datum vom 03.01.2025 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage (Wa039) mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor - durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020055	Vestas V172-7.2	7.200	175	172	Wa039	455.501,20 5.696.657,72	Warstein	12	269 und 234

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175 m beträgt 261 m.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zum Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Denkmalschutz, Flugsicherung sowie zum Schutz des Waldes beigefügt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG 2 Wochen vom **18.01.2025** bis einschließlich **31.01.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

eingesehen werden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch unter folgender E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach dem der Bescheid bekannt gemacht wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 09.01.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20240197

Im Auftrag

gez.
Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung

der Auslegung des Entwurfes der Änderungsverordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Möhnetal“ auf dem Gebiet der Städte Rüthen und Warstein und der Gemeinde Möhneseesee

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Möhneseesee“ enthält die folgende Formulierung: *„Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft. Im Übrigen tritt sie 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.“*

Diese Formulierung stellt eine bloße Wiedergabe der bisherigen Rechtslage i.S.d. § 32 Abs. 1 S. 3 OBG dar und formuliert keine eigenständige Außerkrafttretens-Regelung.

Zur Klarstellung ist allerdings eine Änderung des entsprechenden Verordnungstextes erforderlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg beabsichtigt aus diesem Grunde eine Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Möhnesee“ auf dem Gebiet der Städte Rüthen und Warstein und der Gemeinde Möhnesee an den entsprechenden Stellen. Weitergehende inhaltliche Änderungen der o.g. Verordnung erfolgen nicht.

Hiermit wird dieses Vorhaben und gem. § 46 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) die öffentliche Auslegung der Entwürfe zur Einsichtnahme bekannt gemacht.

Die Unterlagen zu der beabsichtigten Änderungsverordnung liegen in der Zeit vom 24.01.2025 bis einschließlich 25.02.2025 bei den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allg. Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Arnsberg Höhere Naturschutzbehörde Hansastr. 19 59821 Arnsberg Raumnummer 025	Mo Di Mi Do Fr	08:30 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr 08:30 - 14 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02931/822292
Kreis Soest Untere Naturschutzbehörde Hoher Weg 1-3 59494 Soest	Mo Di Mi Do Fr	08:00 - 16:00 Uhr 07:00 - 16:00 Uhr 08:00 - 16:00 Uhr 08:00 - 17:00 Uhr 08:00 - 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02921/302237

Eigentümer und sonstige Berechtigte können während der Auslegungszeit, also vom 24.01.2025 bis zum 25.02.2025, bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest (Anschrift s.o.) und bei der Bezirksregierung Arnsberg (Anschrift s.o.) Bedenken und Anregungen schriftlich, zur Niederschrift oder als einfach elektronische Erklärung an bueroleitung51@bra.nrw.de vorbringen.

Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt

werden. Aus der Eingabe muss die vollständige Anschrift zu ersehen sein. Die Anregungen und

Bedenken können sich nur auf die beabsichtigte Änderung in Form der Streichung der (redaktionellen) Hinweise auf die zum Erlasszeitpunkt geltende Rechtslage beziehen. Sie sollen näher begründet sein; es soll zumindest das betroffene Gebiet, der naturschutzfachliche Belang sowie die Art der Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu dem Vorhaben Anregungen und Bedenken eingehen, wird die Bezirksregierung Arnsberg

als Erlassbehörde diese überprüfen und das Ergebnis des Betroffenen mitteilen.

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme, entstehen, können nicht erstattet werden.

Arnsberg, den 13.01.2025

Im Auftrag
gez. Schlberg

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Windpark Sauren Kämpen Entwicklungs GmbH & Co. KG beantragt mit Antrag vom 13.11.2024, die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemeinde Anröchte, Gemarkung Anröchte, Flur 1, Flurstücke 35 .

Standortdaten der Anlage:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019969	Nordex N149/5.X	5.700	164	149	An067	452.894 5.710.409	Anröchte	1	35

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149/5.X mit einem Rotordurchmesser von 149 m und einer Nennleistung von 5.700 kW. Die Gesamthöhe der Anlage beträgt 238,60 m.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Antragsteller hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Der Kreis Soest als zuständige Genehmigungsbehörde erachtet dies aufgrund potentieller Umweltauswirkungen als zweckmäßig, daher kann die Vorprüfung entfallen und es wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, Frau Brigit Hendriks, b.hendriks@anroechte.de, 02947 888-600

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 – 12:00 Uhr, Montag bis Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr.

Kreisverwaltung Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Harald Münstermann, harald.muenstermann@kreis-soest.de, 02921 30-3822.

Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch 08:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 – 17:00 Uhr, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens können gemäß § 10 Abs. 8 S. 3 und 4 BImSchG **vom 24.01.2025 bis 24.02.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest

<https://bauaufsicht-online.kreis-soest.de/onlinebimsch/loginOeffentlich.htm>

eingesehen werden.

Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung

Zusätzlich wird das Vorhaben über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **24.01.2025 bis zum 24.03.2025** bei der Gemeinde Möhnensee sowie der Kreisverwaltung Soest vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
- Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte
- An die oben genannten Kontaktdaten.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen.

Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Erörterungstermin ist in diesem Verfahren vom Antragsteller nicht beantragt worden.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 10.01.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20240892

Im Auftrag
gez.

Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Berlingsen Wind GbR, vertr. d. Herrn Karl Hendrik Bömer vertr. d. Herrn Andreas Düser, beantragt mit Antrag vom 04.12.2024, die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Möhnese, Gemarkung Berlingsen, Flur 17, Flurstücke 31 (Mo046) und 39 (Mo047).

Standortdaten der Anlagen:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019961	Enercon E-175 EP5	6.000	132	175	Mo 046	439.566 5.706.721	Berlingsen	17	31
0019962	Enercon E-175 EP5	6.000	132	175	Mo0 47	440.509 5.706.559	Berlingsen	17	39

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6.000 kW. Die Gesamthöhe der Anlagen beträgt 219,96 m.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Antragsteller hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Der Kreis Soest als zuständige Genehmigungsbehörde erachtet dies aufgrund potentieller Umweltauswirkungen als zweckmäßig, daher kann die Vorprüfung entfallen und es wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

Gemeinde Möhnese, Hauptstraße 19, 59519 Möhnese-Körbecke, Herr Benedikt Essler, b.essler@moehensee.de, 02924 981-157.

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 – 13 Uhr, Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr, Freitag 08:00 – 12:30 Uhr.

Kreisverwaltung Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Harald Münstermann, harald.muenstermann@kreis-soest.de, 02921 30-3822.

Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch 08:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 – 17:00 Uhr, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens können gemäß § 10 Abs. 8 S. 3 und 4 BImSchG **vom 24.01.2025 bis 24.02.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest

<https://bauaufsicht-online.kreis-soest.de/onlinebimsch/loginOeffentlich.htm>

eingesehen werden.

Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung

Zusätzlich wird das Vorhaben über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **24.01.2025 bis zum 24.03.2025** bei der Gemeinde Möhnensee sowie der Kreisverwaltung Soest vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
- Gemeinde Möhnensee, Hauptstraße 19, 59519 Möhnensee-Körbecke
- An die oben genannten Kontaktdaten.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die

Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen.

Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Erörterungstermin ist in diesem Verfahren vom Antragsteller nicht beantragt worden.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 09.01.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20240936

Im Auftrag
gez.

Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Berlingsen Wind GbR, vertr. d. Herrn Karl Hendrik Bömer vertr. d. Herrn Andreas Düser, beantragt mit Antrag vom 04.12.2024, die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Möhnensee, Gemarkung Berlingsen, Flur 13, Flurstücke 11.

Standortdaten der Anlage:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019963	Enercon E-175 EP5	6.000	132	175	Mo048	440.126 5.708.477	Berlingsen	13	11

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6.000 kW. Die Gesamthöhe der Anlage beträgt 220 m.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Antragsteller hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Der Kreis Soest als zuständige Genehmigungsbehörde erachtet dies aufgrund potentieller Umweltauswirkungen als zweckmäßig, daher kann die Vorprüfung entfallen und es wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

Gemeinde Möhnensee, Hauptstraße 19, 59519 Möhnensee-Körbecke, Herr Benedikt Essler, b.essler@moehensee.de, 02924 981-157.

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 – 13 Uhr, Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr, Freitag 08:00 – 12:30 Uhr.

Kreisverwaltung Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Harald Münstermann, harald.muenstermann@kreis-soest.de, 02921 30-3822.

Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch 08:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 – 17:00 Uhr, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens können gemäß § 10

Abs. 8 S. 3 und 4 BImSchG vom **24.01.2025 bis 24.02.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest

<https://bauaufsicht-online.kreis-soest.de/onlinebimsch/loginOeffentlich.htm>

eingesehen werden.

Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung

Zusätzlich wird das Vorhaben über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **24.01.2025 bis zum 24.03.2025** bei der Gemeinde Möhnesee sowie der Kreisverwaltung Soest vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
- Gemeinde Möhnesee, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee-Körbecke
- An die oben genannten Kontaktdaten.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen.

Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Erörterungstermin ist in diesem Verfahren vom Antragsteller nicht beantragt worden.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 09.01.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20240937

Im Auftrag

gez.
Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht

Die WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn beantragt mit Antrag vom 09.09.2024, einen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von 6.000 kW.

Standort-/Anlagendaten der Windenergieanlage:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020923	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Mo067	434.002 5.703.005	Günne	10	28

Beantragt wird ein bauplanungsrechtlicher Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Antragsgegenstand sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie die luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit.

Der Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage überschneidet sich mit acht weiteren Windenergieanlagen. Ab einer Windfarm von insgesamt sechs Windenergieanlagen ist das Vorhaben gem. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG vorprüfungspflichtig und eine allgemeine Vorprüfung ist für das Vorhaben durchzuführen.

Vorliegend wurde gem. § 5 i.V.m. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben - bezogen auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des Vorbescheid-Verfahrens sind - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Antragsgegenstand des Vorbescheides der beantragten Windenergieanlage zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Soest, den 14.01.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen:

63.03.1041-63.91.01-20240723

Im Auftrag

gez.
Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht**

Die Bürgerwind Mönninghauser Bruch GbR, Kirhcplatz 8, 59590 Geseke, beantragt mit Antrag vom 25.09.2024, einen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von je 6.000 kW.

Standort-/Anlagendaten der Windenergieanlage:

Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
				Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Ge033	462.695 5.726.191	Mönninghausen	6	15
Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Ge034	463.216 5.726.108	Mönninghausen	5	120
Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Ge035	463.054 5.725.648	Mönninghausen	5	54
Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Ge036	463.607 5.725.838	Mönninghausen	5	128

Beantragt wird ein bauplanungsrechtlicher Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Antragsgegenstand sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sowie § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1.

Ab einer Anlagenzahl von drei bis weniger als sechs Windenergieanlagen ist das Vorhaben gem. Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG vorprüfungspflichtig und es ist eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Vorliegend wurde gem. § 5 i.V.m. § 7 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben - bezogen auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des Vorbescheid-Verfahrens sind - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Antragsgegenstand des Vorbescheides der beantragten Windenergieanlage zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Soest, den 14.01.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen:
63.03.1041-63.91.01-20240766

Im Auftrag

gez.
Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht

Die Bauherrengemeinschaft Windpark Dolfsbusch, Kunibertstraße 9, 59457 Werl, beantragt mit Antrag vom 24.09.2024, einen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 mit 164 m Nabenhöhe, 163 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW.

Standort-/Anlagendaten der Windenergieanlage:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020983	Nordex N163	6.800	164	163	So017	432.658 5.709.390	Rölling gsen	2	42
0020984	Nordex N163	6.800	164	163	So018	432.987 5.709.119	Epsin gsen	2	56
0020985	Nordex N163	6.800	164	163	So019	433.624 5.709.003	Meini ngsse n	3	112

Beantragt wird ein bauplanungsrechtlicher Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Antragsgegenstand sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie die luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit.

Der Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen überschneidet sich mit sieben weiteren Windenergieanlagen. Ab einer Windfarm von insgesamt sechs Windenergieanlagen ist das Vorhaben gem. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG vorprüfungspflichtig und eine allgemeine Vorprüfung ist für das Vorhaben durchzuführen.

Vorliegend wurde gem. § 5 i.V.m. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben - bezogen auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des Vorbescheid-Verfahrens sind - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Antragsgegenstand des Vorbescheides der beantragten Windenergieanlage zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Soest, den 14.01.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen:
63.03.1041-63.91.01-20240761

Im Auftrag

gez.
Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht

Die WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn beantragt mit Antrag vom 07.10.2024, einen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von je 6.000 kW.

Standort-/Anlagendaten der Windenergieanlage:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0021005	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Wa051	457.424 5.695.891	Suttrop	19	15
0021006	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Wa052	457.405 5.696466	Suttrop	19	15

0021007	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Wa053	457.808 5.696.131	Suttro p	19	15
---------	----------------------	-------	-----	-----	-------	----------------------	-------------	----	----

Beantragt wird ein bauplanungsrechtlicher Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Antragsgegenstand sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie die luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit.

Der Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen überschneidet sich mit fünf weiteren Windenergieanlagen. Ab einer Windfarm von insgesamt sechs Windenergieanlagen ist das Vorhaben gem. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG vorprüfungspflichtig und eine allgemeine Vorprüfung ist für das Vorhaben durchzuführen.

Vorliegend wurde gem. § 5 i.V.m. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben - bezogen auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des Vorbescheid-Verfahrens sind - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Antragsgegenstand des Vorbescheides der beantragten Windenergieanlage zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Soest, den 14.01.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen:
63.03.1041-63.91.01-20240789

Im Auftrag

gez.
Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Windpark Sauren Kämpen Entwicklungs GmbH & Co. KG beantragt mit Antrag vom 13.11.2024, die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemeinde Anröchte, Gemarkung Anröchte, Flur 1, Flurstücke 19.

Standortdaten der Anlage:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019967	Nordex N163/6.X	7.000	118	163	An066	452.822 5.709.998	Anröchte	1	19

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nennleistung von 7.000 kW. Die Gesamthöhe der Anlage beträgt 199,50 m.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Antragsteller hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Der Kreis Soest als zuständige Genehmigungsbehörde erachtet dies aufgrund potentieller Umweltauswirkungen als zweckmäßig, daher kann die Vorprüfung entfallen und es wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, Frau Brigit Hendriks, b.hendriks@anroechte.de, 02947 888-600
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 – 12:00 Uhr, Montag bis Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr.

Kreisverwaltung Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Harald Münstermann, harald.muenstermann@kreis-soest.de, 02921 30-3822.
Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch 08:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 – 17:00 Uhr, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens können gemäß § 10 Abs. 8 S. 3 und 4 BImSchG **vom 24.01.2025 bis 24.02.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest

<https://bauaufsicht-online.kreis-soest.de/onlinebimsch/loginOeffentlich.htm>

eingesehen werden.

Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens

- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung

Zusätzlich wird das Vorhaben über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **24.01.2025 bis zum 24.03.2025** bei der Gemeinde Möhnensee sowie der Kreisverwaltung Soest vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
- Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte
- An die oben genannten Kontaktdaten.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer

Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen.

Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Erörterungstermin ist in diesem Verfahren vom Antragsteller nicht beantragt worden.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 10.01.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20240893

Im Auftrag
gez.

Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 5 Abs. 3 der Bundeswahlordnung (BWO) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass am

Freitag, 24. Januar 2025, 13:00 Uhr

im Sitzungszimmer 1 des Kreishauses Soest,
Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest

die erste Sitzung des Wahlausschusses für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 stattfindet. In dieser Sitzung entscheidet der Kreiswahlausschuss über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 145 Soest.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Soest, 16.01.2025

gez. Volker Topp
Kreiswahlleiter
